

Prozessbeschreibung für die Refundierung der Anschaffungskosten der Palliativen Notfallmedikation für Einrichtungen der stationären Pflege und Betreuung, Stationären Hospizen und Tageshospizen

Empfehlungen für die Vorgehensweise in der Praxis:

- 1) Fragestellung in der Einrichtung/beim Träger: Erfüllen wir alle gesetzlichen Voraussetzungen (siehe Dokument „[gesetzliche Grundlagen](#)“), um Palliative Notfallmedikamente im Haus bevorraten zu dürfen
- 2) Abstimmung zwischen Einrichtung und Träger über den Prozess der Beschaffung (ggf. Erstellung einer Leitlinie auf Trägerebene/auf Teamebene) und Abrechnung (erfolgt diese teamübergreifend oder teamspezifisch)
- 3) Information (siehe Dokument „[PANO Med Info](#)“) an und Abklärung mit den niedergelassenen Ärzt:innen¹ mit denen das Haus zusammenarbeitet, ob und wer eine „pro institutione“ Verschreibung durchführen könnte/wird. Angestellte Ärzt:innen beziehen über die Anstaltsapotheke „pro institutione“ – damit können alle benannten Palliativen Notfallmedikamente patient:innenunabhängig in der Einrichtung beschafft werden.
 - Beschaffung vom suchtgifthaligen Arzneimittel (SG-AM) „Vendal“ erfolgt nach ärztlicher Verschreibung inkl. Suchtgiftvignette „pro institutione“ (Suchtgiftvignetten erhältlich über zuständige Bezirksverwaltungsbehörde)
 - Beschaffung der anderen fünf Palliativen Notfallmedikamente, entweder
 - direkt durch Arzt/Ärztin für seinen/ihren Berufsbedarf in den Einrichtungen
 - oder durch ärztliche Verschreibung „pro institutione“
- 4) Ärztin/Arzt verschreibt die Palliativen Notfallmedikamente „pro institutione“:
 - Ggf. Vendal mit Suchtgiftvignette auf ein Rezept
 - Ggf. die anderen fünf Palliativen Notfallmedikamente auf ein weiteres Rezept
- 5) Mitarbeitende der Berufsgruppe Pflege werden über Palliative Notfallmedikamente informiert
- 6) Die sechs Palliativen Notfallmedikamente (oder Generika der entsprechenden Palliativen Notfallmedikamente) sind einzeln oder im Paket in der Regel über öffentliche Apotheken zu besorgen. Abholberechtigt sind auch Mitarbeitende der Einrichtung im Auftrag der verschreibenden Ärzt:innen.
- 7) Die Einrichtung verantwortet die korrekte Verwahrung samt Dokumentation über Bezug und Verwendung.
- 8) Die elektronische Einreichung der Rechnung nach der Beschaffung der Medikamente bei der [Einreichplattform](#) von HOSPIZ ÖSTERREICH kann durch eine in der Einrichtung/dem Träger

¹ Die Medikamenten-Anschaffung für den Berufsbedarf nach § 57 Ärztegesetz bezieht sich auf die freiberuflich tätigen Ärzt:innen.

Stand: 30.9.2024

definierte Person vorgenommen werden. Der Prozess der Bearbeitung wird auf der Plattform angeleitet.

- a. Vor der ersten Einreichung erfolgt die Registrierung der Einrichtung
 - b. Eingabe der erforderlichen Informationen
 - c. Hochladen der Rechnung(en)
 - d. Refundierung des Betrages, welcher dem Träger/der Einrichtung konkret entstanden ist. Der:Die Einreichende muss angeben, ob vorsteuerabzugsberechtigt oder nicht.
- 9) Alle Palliativen Notfallmedikamente werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gelagert und der Lagerbestand des Depots sowie die Entnahmen dokumentiert.
- 10) Eine Notfallsituation tritt für eine Patientin/einen Patienten ein. Die:Der diensthabende DGKP muss eine ärztliche Anordnung einholen. Die Medikamente dürfen nach ärztlicher Delegation direkt an konkreten Palliativpatient:innen angewendet werden. Die Dokumentation über die ärztliche Anordnung sowie die Verabreichung an die Patientin/den Patienten muss durch eine:n DGKP erfolgen.
- 11) Wenn das Depot zu Neige geht, werden neue Palliative Notfallmedikamente laut oben beschriebenem Prozedere (Punkt 3,4,6) neu angeschafft, die Rechnungen eingereicht und refundiert. Dafür ist es nötig auf der Einreichplattform Auskunft darüber zu geben an wieviele Personen Palliative Notfallmedikamente aus dem Depot ausgegeben wurden, bzw. wieviele Palliative Notfallmedikamente abgelaufen sind.